

# Persönliche und fachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Kassenzulassung



(Gemeinsame Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands  
gem. § 124 Abs. 4 SGB V)

## ■ Folgende Nachweise sind zu erbringen:

1. Kopie der **Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankengymnast(in)/ Physiotherapeut(in)** entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994.
2. Soweit vorhanden, Nachweis über Weiterbildungen, die mit einem Zertifikat abgeschlossen sind, und zu einer abrechnungsfähigen Position führen. In diesem Fall kann neben der Zulassung zugleich eine Abrechnungserlaubnis für die Zertifikatsposition beantragt werden.
3. Berufsurkunden, Zertifikate sowie Arbeitsverträge bzw. Beschäftigungsnachweise der Mitarbeiter (siehe Punkt Mitarbeiterauflistung).
4. Eine ausreichende **Berufshaftpflichtversicherung**, die die Höhe der Deckungssummen und den Versicherungsort enthält.
5. Ein polizeiliches **Führungszeugnis** in Kopie (nicht älter als drei Monate). (In Niedersachsen, Hessen und Sachsen nicht erforderlich.)
6. **Nachweis** über die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit beim örtlichen **Gesundheitsamt** unter Vorlage der Berufsurkunde in beglaubigter Kopie. (In den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen ist der Nachweis nicht erforderlich.)\*
7. Nachweis über die Anmeldung der freiberuflichen Tätigkeit bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**, Postfach 76 02 24, 22052 Hamburg (siehe Anmeldeformular).\*
8. Ein ärztliches **Gesundheitszeugnis** über die Eignung zur Ausübung des Berufs (nicht älter als 6 Wochen). (In Niedersachsen, Hessen und Sachsen nicht erforderlich.)
9. **Nachweis über das Eigentum** (z. B. durch einen Grundbuchauszug) bzw. das Recht an der Nutzung der Praxisräume (z. B. durch Vorlage eines Miet- oder Pachtvertrags). Bitte beachten Sie, dass bei der Anmietung von Räumlichkeiten ein gewerblicher Mietvertrag geschlossen werden muss, da der Gesetzgeber nur zwischen der Anmietung von Räumlichkeiten zur privaten Nutzung und der zu anderen Zwecken,

\* **ausgestellt auf die Praxisadresse!**

wie dem Betrieb einer Physiotherapiepraxis, unterscheidet. Der Abschluss eines gewerblichen Mietvertrags bedeutet jedoch nicht, dass ein Gewerbe im steuerrechtlichen Sinne betrieben wird.

10. Eine aussagefähige **Skizze der Praxisräumlichkeiten** inklusive der Angabe der qm-Zahl der Behandlungsräume/-bereiche, der Deckenhöhe je Raum, Markierung der Fenster und Kennzeichnung, wie jeder Raum genutzt werden soll. Auf der Skizze muss die Aufstellung der vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände ersichtlich sein.

11. **Nachweis/Angabe des Institutionskennzeichens**

Das sogenannte „Institutionskennzeichen“ oder auch „IK“ ist für die Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern erforderlich. Das IK ist zu beantragen bei der:

*Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen*

*Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin*

*Tel.: 02241 2311800*

*Fax: 02241 2311334*

*E-Mail: [svi@dguv.de](mailto:svi@dguv.de)*

Das Antragsformular ist auch online unter [www.arge-ik.de](http://www.arge-ik.de) erhältlich.

12. **Anerkennungserklärungen** zu den Rahmenverträgen mit den Ersatz- und Primärkassen.

**Bitte beachten Sie, dass eine Abrechnung mit den Krankenkassen nur erfolgen kann, wenn das Institutionskennzeichen vorhanden ist. Bei der Beantragung der Kassenzulassung sollte dies also unbedingt vorliegen.**

## ■ Zulassungsverfahren beim IFK

Unser Ziel ist es, Ihnen den Weg in die Selbstständigkeit so problemlos und bequem wie möglich zu gestalten. Deshalb bitten wir Sie, uns die vorbezeichneten Unterlagen frühzeitig vor der geplanten Praxiseröffnung zuzuleiten, da eine Vorprüfung erforderlich ist. Sollten sich hierbei Fragen oder Probleme (z. B. in Bezug auf den Praxisplan) ergeben, sind wir jederzeit bemüht, diese mit Ihnen und den zuständigen Krankenkassen vorab **gemeinsam** zu lösen.

Wir benennen Ihnen einen IFK-Beauftragten, der die Praxisabnahme vornehmen wird. Den genauen Abnahmetermin vereinbaren Sie mit dem Prüfer. Für Mitglieder unseres Verbands ist die Abnahme der Praxis kostenfrei. Die Praxis muss bei der Abnahme komplett ausgestattet sein. Sollte sich bei dieser Praxisbegehung herausstellen, dass grobe Mängel vorhanden sind (z. B. noch nicht abgeschlossene bauliche Arbeiten oder überwiegend fehlende Geräteausstattung) und dadurch ein erneuter Prüfungstermin nötig ist, müssen wir Ihnen – auch als IFK-Mitglied – dafür eine Gebühr von 250 Euro in Rechnung stellen. Bitte beachten Sie, dass in der Regel auch den Krankenkassen Gelegenheit zur Teilnahme an der Praxisabnahme eingeräumt werden muss.

Nach Eingang der Prüfberichte über die Praxisabnahme und **aller vorbezeichneten** Unterlagen übernehmen wir die Weiterleitung an die Krankenkassen, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung erteilen. Der Zulassungsbescheid wird Ihnen unmittelbar von den Krankenkassen zugesandt.

**Bitte beachten Sie: Nach ständiger und aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gilt die Zulassung nicht als mit der Antragstellung als erteilt, sondern diese entfaltet erst ab Zugang des Bescheides bei dem Antragsteller eine Rechtswirkung! Antragsteller haben keinen Anspruch auf Erteilung der Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung.**

**Urteil des BSG v. 20.04.2016 – B 3 KR 23/15 R „Ein Leistungserbringer kann nicht rückwirkend die Zulassung zur Abgabe von Heilmitteln beanspruchen, weil die Zulassungsentscheidung konstitutiven Charakter hat und daher Rechtswirkungen nur für die Zeit ab Zugang der Zulassungsentscheidung entfaltet (vgl BSG SozR 4-2500 § 109 Nr 7 RdNr 13, 24; SozR 3-2500 § 124 Nr 7 S 50 f mwN).“**

Auch wenn die gesetzlichen Krankenkassen nicht selten „aus Kulanz“ eine Zulassung rückwirkend erteilen, besteht hierauf kein Rechtsanspruch!

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich auch bei der Übernahme einer bestehenden Praxis und einem Einstieg in eine bereits zugelassene Praxis (z. B. GmbH, GbR, Partnerschaftsgesellschaft) immer um eine **Neuzulassung** für Ihre Person handelt. Allerdings: Im Zuge der Neufassung der Zulassungsempfehlungen zum 01.08.2018 hat der GKV-Spitzenverband empfohlen, in diesen Fällen lediglich die persönlichen fachlichen Voraussetzungen neu zu prüfen. Damit soll ein Bestandsschutz für bereits in der Vergangenheit zugelassene Praxisräumlichkeiten erreicht werden. Wir können aber leider nicht garantieren, dass sich alle Krankenkassen danach richten werden. Selbstverständlich werden wir uns jedoch in jedem Fall dafür einsetzen!

